

Bek. in Amtsblatt Nr. 0. 1. 11. 2001  
i. Kraft v. 1. 1. 2002; Vorgang Nr. 930  
Jelling

Nr. 24

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

#### **§ 1**

In § 6 wird die Zahl „45,-- DM“ ersetzt durch die Zahl „23,01 EURO“.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

Fröhlich  
1. Bürgermeister



Nr. 28  
Zek. Nr. 16 v. 16.4. 1991  
i. Kraft: 27.4. 1991 (Vorjahr Nr. 652)  
Neu Nr. 15

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.12.1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753-7-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 - 1- I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

### S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21. 12. 1982:

#### § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### " § 6

#### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 1. Januar 1981	6,-- DM
ab 1. Januar 1982	9,-- DM
ab 1. Januar 1983	12,-- DM
ab 1. Januar 1984	15,-- DM
ab 1. Januar 1985	18,-- DM
ab 1. Januar 1986	20,-- DM
ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
ab 1. Januar 1997	40,-- DM
ab 1. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr."

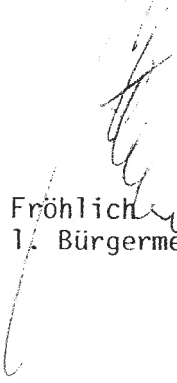
- Blatt 2 - zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 21.12.1982

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 24.04.1991

  
Fröhlich  
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-  
abgabegesetzes ( BayAbwAG) vom 21. August 1981 ( GVBl. S. 344 ) und  
des Art 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt der Markt Stadt-  
lauringen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom  
05.01.1983 Nr. 2.0 - 632 - 23 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des  
Abwasserabgabengesetzes ( AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 BayAbwAG  
zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt,  
für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung  
mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene  
Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasser-  
abgabebescheides an die Gemeinde ( Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides  
fällig.

- Blatt 2 - zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,-- DM
1982	9,-- DM
1983	12,-- DM
1984	15,-- DM
1985	18,-- DM

für die folgenden Jahre je 20,-- DM.

Markt Stadtlauringen

- Blatt 3 - zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

zu § 6

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine  
vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die voraus-  
gehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni  
eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden  
Kalenderjahre.


Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar  
ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Stadtlauringen, den 21.12.1982

  
Fröhlich

1. Bürgermeister

